

7. Zivilsenat

Geschäftszeichen: 7 U 101/16  
5 O 1/10 Landgericht Berlin

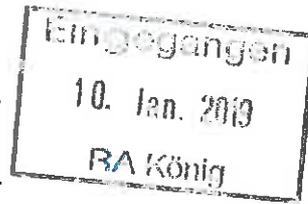
Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Kammergericht Haferanke  
als Vorsitzender,

Richter am Kammergericht Sellin

Richterin am Amtsgericht Arbes  
als beisitzende Richter,

Beuster, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



FA: 23.01.19  
VF: 23.01.19

**In dem Rechtsstreit**

der Architektin Dipl.-Ing. Iris Steinbeck,  
Jean-Monnet-Straße 2, 10557 Berlin,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Löffelmann und Kollegen,  
Wannenstraße 32, 70199 Stuttgart -

g e g e n

die Gemeinde Kleinmachnow,  
vertreten d. d. Bürgermeister Michael Grubert,  
Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Rupert König,  
Kaiserdamm 84, 14057 Berlin -

erschieden bei Aufruf:

1. für die Beklagte und Berufungsklägerin Rechtsanwalt Prof. Löffelmann,

2. für die Klägerin und Berufungsbeklagte der Bürgermeister Herr Grubert und Rechtsanwalt König.

Die Parteien verhandeln zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den im Termin vom 11. April 2017 gestellten Anträgen (Bd IV, Bl. 110 d. A.).

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nunmehr erscheint um 10:03 Uhr die Beklagte Frau Dipl.-Ing. Steinbeck.

Die Verhandlung wird um 10:08 Uhr unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 10:20 Uhr fortgeführt.

Der Senat weist die Parteien darauf hin, dass nach dem Ergebnis der Vorberatung beabsichtigt sei, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass das angefochtene Urteil des Landgerichts Berlin ein Grundurteil sei. Insofern sei der Senat nach der Beweisaufnahme und aufgrund des durch schlüssige und nachvollziehbare Gutachten unterlegten Vortrags der Klägerin der erforderlichen Überzeugung, dass die Beklagte ihre Pflichten bei der Überwachung der Bauausführung zum streitgegenständlichen Bauvorhaben verletzt habe und deshalb dem Grunde nach auf Schadensersatz hafte. Eine Verjährung des Schadensersatzanspruches schließe der Senat ebenso wie das Landgericht Berlin aus. In der Folge dürfte eine noch ausstehende Beweisaufnahme zur Höhe einer Schadensersatzverpflichtung allerdings nur mit Schwierigkeiten und ungewissem Ausgang zu bewerkstelligen sein. Vor diesem Hintergrund seien die Erfolgsaussichten der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit letztlich geringer einzustufen als diejenigen der Beklagten. Bei einer gütlichen Einigung der Parteien schiene insoweit ein von der Beklagten zu zahlender Schadensersatzbetrag in Höhe von 120.000 € angemessen zu sein.

Auf Vorschlag des Senats schließen die Parteien nunmehr folgenden Prozessvergleich:

1. Zum Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus dem zwischen den Parteien am 16./20. Juli 1998 begründeten Vertragsverhältnis zahlt die Beklagte einen Betrag von 120.000,00 € an die Klägerin.
2. Von den Kosten des gesamten Rechtsstreits einschließlich des Prozessvergleichs tragen die Klägerin 70 % und die Beklagte 30%.

3. Die Parteien behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige an das Gericht spätestens **bis zum 29. Januar 2019** vor.

*Handwritten signature*

**Vorgelesen und genehmigt.**

Nunmehr erklären beide Parteivertreter:

Für den Fall des Widerrufs erklären wir uns mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

**Vorgelesen und genehmigt.**

Am Schluss der Sitzung **beschlossen und verkündet:**

1. Der Berufungsstreitwert wird auf 419.553,73 € festgesetzt; der Wert des Prozessvergleichs übersteigt diesen Wert nicht.
2. Für den Fall des Widerrufs des Prozessvergleichs wird eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen.

Haferanke

Beuster